



# **Stadt Liestal**

---

## **REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIEN- ERGÄNZENDE KINDERBETREU- UNG (FEB -REGLEMENT)**

**vom 30.03.2022**

**in Kraft ab 01.08.2022**

---

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck und Geltungsbereich .....	3
§ 2	Begriffe .....	3
§ 3	Unterstützung der Stadt Liestal .....	4
§ 5	Anspruchsberechtigung .....	5
§ 6	Massgebendes Einkommen.....	6
§ 7	Höhe, Umfang und Festsetzung der Betreuungsgutscheine .....	8
§ 8	Verfahren und Berechnung .....	8
§ 9	Änderungen der Verhältnisse während dem Bezug von Betreuungsgutscheinen ...	9
§ 10	Gültigkeit und Überprüfung .....	9
§ 11	Auszahlung der Betreuungsgutscheine.....	10
§ 12	Anforderungen an die Betreuungseinrichtungen .....	10
§ 13	Beiträge an Angebote, Bezug Dritter .....	10
§ 14	Rückerstattung von Beiträgen .....	10
§ 15	Strafbestimmungen .....	11
§ 16	Datenschutz.....	11
§ 17	Verfügungszuständigkeiten.....	11
§ 18	Beschwerdeverfahren .....	12
§ 19	Verordnung.....	12
§ 20	Inkrafttreten .....	12
§ 21	Aufhebung von bisherigem Recht .....	12

Der Einwohnerrat Liestal, gestützt auf §§ 46 und 115 Abs. 1 in Verbindung mit 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetz<sup>1</sup> sowie § 6 des FEB-Gesetz<sup>2</sup>, beschliesst:

## **§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement bezweckt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- <sup>2</sup> Die Unterstützung (Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen) durch die Stadt Liestal (nachfolgend Stadt) verfolgt folgende Ziele:
  - a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit;
  - b. Verhindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
  - c. Erleichtern der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
  - d. Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung oder der Sozialhilfe;
  - e. Umsetzen der Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes.
- <sup>3</sup> Es regelt die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Früh- und Primarstufenbereich, die Beiträge der Stadt sowie die Anforderungen an Betreuungseinrichtungen.

## **§ 2 Begriffe**

- <sup>1</sup> Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten auf der Grundlage von § 2 des FEB-Gesetzes vom 21. Mai 2015 :
  - a. Einrichtungen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen, namentlich Kindertagesstätten und modulare und/oder gebundene Tagesstrukturen für Kinder der Primarstufe;
  - b. von der Stadt anerkannte und periodisch überprüfte Betreuungsformen.
- <sup>2</sup> In diesem Reglement bedeuten:
  - a. Familienergänzende Betreuung: Betreuung im Früh- und Primarstufenbereich;
  - b. Frühbereich: Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten;
  - c. Babys: Kinder zwischen 3 und 18 Monaten;
  - d. Primarstufe: Kinder ab Eintritt in den Kindergarten bis Abschluss der Primarschule;

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 (SGS 180)

<sup>2</sup> Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz) vom 21. Mai 2015 (SGS 852)

- e. Erziehungsberechtigte: Eltern oder andere Personen, welche für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen zuständig sind;
- f. Gefestigte Lebensgemeinschaft: Lebensgemeinschaft, die seit mindestens zwei Jahren in gemeinsamem Haushalt lebt oder wenn ihr eines oder mehrere Kinder entsprungen sind;
- g. Nicht-gefestigte Lebensgemeinschaft: die erziehungsberechtigte Person wohnt seit weniger als zwei Jahren mit einem Partner/einer Partnerin ohne gemeinsame Kinder zusammen oder die erziehungsberechtigte Person wohnt mit einem Elternteil oder beiden Elternteilen in demselben Haushalt;
- h. Betreuungsgutscheine: Geldleistungen der Stadt zugunsten der Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung.

### **§ 3 Unterstützung der Stadt Liestal**

<sup>1</sup> Die Stadt informiert alle Erziehungsberechtigten nach der Geburt und beim Eintritt in die Primarstufe über das Betreuungsangebot in der Stadt und die möglichen Betreuungsgutscheine.

<sup>2</sup> Auf Gesuch leistet die Stadt Beiträge zu Gunsten der Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung:

- a. im Frühbereich für den Besuch von Kindertagesstätten oder weiteren Leistungserbringenden;
- b. im Primarstufenbereich für den Besuch der schulergänzenden Betreuung der Stadt Liestal, Ferienbetreuung der Stadt Liestal, oder weiteren Leistungserbringenden;
- c. und zudem für Kindergartenkinder auch für den Besuch einer Kindertagesstätte, wenn das Kind vor dem Kindergarteneintritt bereits in derselben Kindertagesstätte betreut wurde und somit ein bestehendes Betreuungsverhältnis fortgeführt wird, sofern das Kind in Liestal die Schule besucht.

<sup>3</sup> Kindertagesstätten und die schulergänzenden Betreuungsangebote für Kinder der Primarstufe müssen, soweit gesetzlich vorgesehen, über eine gültige Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde im Standortkanton verfügen. Der Stadtrat definiert im Rahmen der Verordnung den gültigen Perimeter für die Gültigkeit der Betreuungsgutscheine.

<sup>4</sup> Für Betreuungsangebote mit spezieller Förderung (z.B. Sprachförderung) oder spezieller Betreuungsformen (z.B. Betreuung in der Nacht oder zu Randzeiten) definiert der Stadtrat in der Verordnung die Höhe der zusätzlichen Betreuungsgutscheine.

<sup>5</sup> Weiteren Leistungserbringenden kann der Stadtrat mittels einer Leistungsvereinbarung ebenfalls den Zugang zu Betreuungsgutscheinen für deren Leistungsbezüger sichern, sofern sie zu den in §1 genannten Zielen beitragen.

<sup>6</sup> Der Stadtrat kann ausnahmsweise auch für ältere Kinder Betreuungsgutscheine sprechen.

<sup>7</sup> Die subjektbezogenen Beiträge der Stadt werden aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten berechnet. Die Grundlagen der Berechnung (Subjektfinanzierung) werden in den §§ 5 bis 7 des Reglements festgelegt.

#### **§ 4 Anerkennung und Überprüfung von Betreuungsformen durch die Stadt Liestal**

<sup>1</sup> Der Stadtrat kann Betreuungsangebote, welche nicht den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen unterstehen, anerkennen.

<sup>2</sup> Betreuungsangebote können anerkannt werden, wenn

- a. das Angebot allen in Liestal niedergelassenen Kindern nach Massgabe der verfügbaren Plätze offen steht und
- b. die Abklärungen der Stadt ergeben, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 15 der Verordnung vom 19. Oktober 1977 (Stand am 20. Juni 2017) über die Aufnahme von Pflegekindern teilweise, jedoch in genügendem Mass erfüllt werden. Der Stadtrat kann die Voraussetzungen in einer Verordnung konkretisieren.

<sup>3</sup> Die Anerkennung wird in Form einer Verfügung vom Stadtrat erteilt und ist befristet.

<sup>4</sup> Vom Stadtrat anerkannte Angebote werden periodisch, in der Regel mindestens alle zwei Jahre, von der Abteilung Bildung/ Sport der Stadtverwaltung überprüft.

<sup>5</sup> Im Rahmen der Überprüfung werden die notwendigen Informationen anhand von Dokumenten, Augenschein vor Ort und Besprechungen gesammelt, um zu beurteilen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen eingehalten werden. Der Stadtrat kann das Vorgehen in einer Verordnung konkretisieren.

#### **§ 5 Anspruchsberechtigung**

<sup>1</sup> Erziehungsberechtigte mit Niederlassung in Liestal haben Anspruch auf Betreuungsgutscheine der Stadt, wenn ihr Kind in einem Angebot gemäss § 3<sup>3</sup> dieses Reglements betreut wird, wodurch eines der in § 1 Abs. 2<sup>4</sup> genannten Ziele verfolgt wird.

---

<sup>3</sup> In der vom ER verabschiedeten Fassung wurde fälschlicherweise auf § 4 verwiesen, was gemäss Genehmigungsentscheid der BKSD vom 3. Juli 2022 mit Verweis auf § 3 zu korrigieren sei.

<sup>4</sup> In der vom ER verabschiedeten Fassung wurde fälschlicherweise auf § 2 verwiesen, was gemäss Genehmigungsentscheid der BKSD vom 3. Juli 2022 mit Verweis auf § 1 Abs. 2 zu korrigieren sei.

<sup>2</sup> Wenn die Erziehungsberechtigten nicht beide in Liestal niedergelassen sind, muss das Kind die Niederlassung in Liestal haben.

<sup>3</sup> Für den Bezug von Beiträgen der Stadt ist berechtigt, wer mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- a. die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach;
- b. sie besuchen eine berufsorientierte Aus-, Fort- oder Weiterbildung;
- c. sie besuchen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung, soweit keine gleichzeitige Entschädigung von Betreuungskosten erfolgt;
- d. sie beziehen Leistungen der Arbeitslosenversicherung und unternehmen Anstrengungen zur Integration in den Arbeitsmarkt entsprechend den Auflagen der RAV, soweit keine gleichzeitige Entschädigung von Betreuungskosten erfolgt;
- e. sie besuchen berufsbezogene Eingliederungsmassnahmen, die von der Sozialhilfe bewilligt wurden, soweit keine gleichzeitige Entschädigung von Betreuungskosten erfolgt.

<sup>4</sup> Die zeitliche Beanspruchung durch eine der Tätigkeiten gemäss Abs. 3 beträgt:

- a. bei einer oder zwei erziehungsberechtigten Person(en) in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder gefestigter oder nicht-gefestigter Lebensgemeinschaft zusammen mindestens 120%.
- b. bei einer erziehungsberechtigten Person, die nicht in einer Gemeinschaft mit einer Person nach lit.a lebt, mindestens 20%.

<sup>5</sup> Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden besondere Arbeitsumstände wie unregelmässige und nachteilhafte Einsatzzeiten, unregelmässige Arbeitspensen, lange Arbeitswege oder ähnlich nachteilige Arbeitssituationen mit einem Umfang von maximal 10 %.

<sup>6</sup> Die Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung wird von der Stadt nur in dem zeitlichen Umfang finanziell unterstützt, wie sie aufgrund der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten durch eine Tätigkeit nach Abs. 3, 4 und 5 gerechtfertigt ist.

<sup>7</sup> Für eine Anspruchsberechtigung nach § 1 Abs. 2 lit. e muss eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder einer Fachstelle vorliegen.

<sup>8</sup> Liegt ein schwerer persönlicher Härtefall vor, kann der Stadtrat eine abweichende Regelung bewilligen.

## **§ 6 Massgebendes Einkommen**

<sup>1</sup> Als massgebendes Einkommen wird das Einkommen der antragstellenden erziehungsberechtigten Person/en betrachtet. Lebt/leben die erziehungsberechtigte/n Per-

son/en in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind.

<sup>2</sup> Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus dem Zwischentotal (Ziff. 399) der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung Staat, die nicht älter als zwei Jahre sein darf, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

<sup>3</sup> Als weitere Einkünfte werden zum Zwischentotal bzw. zum Einkommen hinzugezählt:

- a. die Einkünfte aus Liegenschaften des Privat- oder Geschäftsvermögens, sofern die Summe nicht unter null liegt;
- b. Mietzinsbeiträgen gemäss kommunalem Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen( ESL 844.1).
- c. durch eine Kindesschutzbehörde genehmigte, durch ein Gericht verfügte oder genehmigte oder anderweitig vertraglich geregelte und tatsächlich eingenommene Unterhaltsbeiträge/Alimente an ehemalige Ehepartnerinnen und Ehepartner und Kinder bis zum Abschluss der Erstausbildung
- d. 10% des steuerbaren Vermögens (Ziff.910)

<sup>4</sup> Als berechnete Abzüge werden vom Zwischentotal bzw. vom Einkommen abgezogen:

- a. in Form von Pauschalbeträgen der Grundbedarf, die Miete und die Krankenkassenprämie gemäss den Richtlinien der kommunalen und kantonalen Sozialhilfe
- b. durch eine Kindesschutzbehörde genehmigte, durch ein Gericht verfügte oder genehmigte oder anderweitig vertraglich geregelte und tatsächlich geleistete Unterhaltsbeiträge/Alimente an ehemalige Ehepartnerinnen und Ehepartner und Kinder bis zum Abschluss der Erstausbildung

<sup>5</sup> Unterscheidet sich bei der Antragsstellung das berechnete massgebende Einkommen der aktuellen Situation um mehr als 25% vom massgebenden Einkommen, das auf der Grundlage der neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung berechnet wurde, so wird das massgebende Einkommen der aktuellen Situation berücksichtigt.

<sup>6</sup> Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen den Einkommensbestandteilen gemäss Ziff. 399 der Steuerveranlagung Staat vermehrt um weitere Einkünfte gem. Abs. 3 und vermindert um berechnete Abzüge gem. Abs. 4.

<sup>7</sup> Bei selbständig Erwerbenden entspricht das massgebende Einkommen dem für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebenden Lohn, vermehrt um weitere Einkünfte gem. Abs 3. und vermindert um berechnete Abzüge gem. Abs. 4.

## **§ 7 Höhe, Umfang und Festsetzung der Betreuungsgutscheine**

- <sup>1</sup> Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem massgebenden Einkommen gemäss § 6. Die Festsetzung der Höhe der Betreuungsgutscheine erfolgt einmal jährlich.
- <sup>2</sup> Der Umfang (Anzahl Betreuungstage) richtet sich maximal nach dem Erwerbsspensum gemäss § 5 Abs. 6.
- <sup>3</sup> Für die Bemessung der Betreuungsgutscheine gelten folgende Grundsätze:
  - a. Ab einem massgebenden Einkommen gemäss § 6 von CHF 70'000.00 werden keine Beiträge der Stadt mehr ausgerichtet.
  - b. Bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF (minus) – 4'000.00 entspricht die maximale Höhe des Betreuungsgutscheins den Betreuungskosten gemäss lit. d.
  - c. Die Höhen der Betreuungsgutscheine verhalten sich linear sowie umgekehrt zu denjenigen der massgebenden Einkommen.
  - d. Die maximale Höhe des Betreuungsgutscheins entspricht einem branchenüblichen Tagesstarif für die Betreuung in einer Kindertagesstätte. Der Stadtrat legt in der Verordnung die maximale Höhe fest.
  - e. Unterschreiten die effektiven Betreuungskosten den Wert des Betreuungsgutscheins nach lit. a-d, entspricht der Betreuungsgutschein maximal den effektiven Kosten.
- <sup>4</sup> Die Höhe der Betreuungsgutscheine wird unterjährig neu festgesetzt, wenn sich das massgebende Einkommen um mehr als 25 Prozent verändert.
- <sup>5</sup> Die Höhe der Betreuungsgutscheine wird um allfällige weitere Beiträge (bspw. Beiträge von Arbeitgebern) an familienergänzende Angebote vermindert. Die Beiträge müssen deklariert werden.

## **§ 8 Verfahren und Berechnung**

- <sup>1</sup> Die Stadt ist zuständig für die Entgegennahme der nötigen Dokumente der Erziehungsberechtigten und die Berechnung der Betreuungsgutscheine.
- <sup>2</sup> Die Stadt verlangt zur Berechnung der Beiträge von den Erziehungsberechtigten folgende Unterlagen:
  - a. sämtliche Angaben und Belege zum Einkommen und zum Vermögen gemäss letzter Steuerveranlagung;
  - b. Angaben zur aktuellen Familiensituation;
  - c. Belege, welche den Umfang der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten gemäss § 5 Abs. 4 dokumentieren;



- d. den Vertrag mit dem Anbieter der familienergänzenden Kinderbetreuung, aus dem die Anzahl der vereinbarten Betreuungseinheiten und deren Preis hervorgeht;
- e. Angaben und Belege zu allfälligen weiteren Beiträgen an die Inanspruchnahme des Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung.

<sup>3</sup> Liegt die letzte Steuerveranlagung mehr als zwei Jahre zurück oder liegt keine Steuerveranlagung vor, so ist das massgebende Einkommen aufgrund aktueller Dokumente zu belegen und zu ermitteln.

## **§ 9 Änderungen der Verhältnisse während dem Bezug von Betreuungsgutscheinen**

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten müssen jede Änderung des massgebenden Einkommens um mehr als 25 Prozent sowie jegliche Änderung des Pensums, des Betreuungsumfangs, Anzahl Kinder, Zivilstand resp. gefestigte Lebensgemeinschaft, die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus Liestal spätestens innert 30 Tagen der Stadt mitteilen. Erfolgt keine Mitteilung, verfällt ein allfälliger Anspruch auf höhere Betreuungsgutscheine.

<sup>2</sup> Neu berechnete Betreuungsgutscheine auf der Grundlage des neu ermittelten massgebenden Einkommens gelten ab dem Monat, in welchem die Mitteilung erfolgte, falls diese vor dem 20. Tag des betreffenden Monats bei der Stadt eingegangen ist. Ansonsten gelten sie ab dem nachfolgenden Monat.

<sup>3</sup> Wird durch die Stadt bei den Erziehungsberechtigten gegenüber der geltenden Verfügung eine Abweichung des massgebenden Einkommens um mehr als 25%, eine Änderung des Pensums, des Betreuungsumfangs, die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder der Wegzug aus Liestal festgestellt, werden im Fall einer nötigen Rückforderung die Betreuungsgutscheine rückwirkend auf den Zeitpunkt der eingetretenen Änderung festgesetzt und ausgeglichen.

## **§ 10 Gültigkeit und Überprüfung**

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Betreuungsgutscheine gilt unter der Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben von § 8 grundsätzlich für ein Jahr. Die Erziehungsberechtigten bestätigen mindestens einmal jährlich ihren weiteren Anspruch auf Betreuungsgutscheine, ansonsten verfällt der Anspruch.

<sup>2</sup> Der Antrag muss ausserdem beim Übertritt von Kindern vom Frühbereich in die Primarstufe neu gestellt werden.

## **§ 11 Auszahlung der Betreuungsgutscheine**

- <sup>1</sup> Die Beiträge der Stadt werden direkt an die Betreuungseinrichtung entrichtet und durch diese entsprechend bei den monatlichen Rechnungen an die Erziehungsberechtigten in Abzug gebracht.
- <sup>2</sup> Die Betreuungsgutscheine werden erstmals für den Monat ausbezahlt, für welchen der Antrag bis zum 20. desselben Monats vollständig bei der Stadt vorliegt, oder auf Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn der Betreuungsbeginn später erfolgt.

## **§ 12 Anforderungen an die Betreuungseinrichtungen**

- <sup>1</sup> Erziehungsberechtigte können Betreuungsgutscheine für die Betreuung in Betreuungseinrichtungen geltend machen, die folgende Bedingungen erfüllen:
  - a. Die Institution erbringt ihr Angebot nach Schweizer Recht und der Sitz der Trägerschaft liegt in der Schweiz.
  - b. Die Betreuungseinrichtung liegt innerhalb des vom Stadtrat festgelegten Perimeters.
  - c. Die Betreuungseinrichtung hält die administrativen Vorgaben der Stadt für die Abwicklung von Betreuungsgutscheinen ein.
  - d. In der Betreuungseinrichtung wird zur Förderung der Kenntnisse der deutschen Sprache im Betreuungsalltag Deutsch gesprochen.
- <sup>2</sup> Einrichtungen der Kinderbetreuung (Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und weitere Leistungserbringende) haben zudem über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons zu verfügen und sich an den KIBE Suisse Richtlinien zu orientieren.

## **§ 13 Beiträge an Angebote, Beizug Dritter**

- <sup>1</sup> Der Stadtrat kann an ergänzende Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung und der frühen Förderung zusätzliche Beiträge ausrichten.
- <sup>2</sup> Er schliesst eine entsprechende Leistungsvereinbarung ab.

## **§ 14 Rückerstattung von Beiträgen**

- <sup>1</sup> Führen unwahre oder unterlassene Angaben über die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu einem zu hohen Beitrag der Stadt, fordert die Stadt die Differenz rückwirkend entweder mittels Verfügung ein oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen.

<sup>2</sup> Der Rückforderungsanspruch durch die Stadt erlischt mit dem Ablauf von 3 Jahren, nachdem die Stadtverwaltung davon Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber nach 10 Jahren nach Entstehung des Rückforderungsanspruchs.

<sup>3</sup> In Fällen grosser Härte kann der Stadtrat die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen.

<sup>4</sup> Eine grobe Pflichtverletzung hat einen Leistungsausschluss durch den Stadtrat zur Folge. Die Dauer des Leistungsausschlusses richtet sich dabei nach dem Verschulden.

## **§ 15 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglements oder die auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, namentlich wer für sich oder andere durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Unterlassung der Meldung von veränderten Verhältnissen oder in anderer Weise Leistungen nach diesem Reglement unrechtmässig erwirkt, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnet oder mit Busse bis maximal CHF 5'000.00 bestraft. Gehilfenschaft und Versuch sind strafbar.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach §§ 53 ff. des Polizeireglements (ESL 700.1).

## **§ 16 Datenschutz**

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Stadt damit einverstanden, dass die Stadt und die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.

<sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Stadt damit ebenfalls einverstanden, dass die Stadt zwecks Überprüfung des Kostenbeitrags der Eltern Einblick in ihre Steuerdaten nehmen kann.

## **§ 17 Verfügungszuständigkeiten**

<sup>1</sup> Die zuständige Abteilung der Stadtverwaltung verfügt den Beginn und den Umfang der Beiträge der Stadt sowie allfällige Rückforderungen.

<sup>2</sup> Alle anderen Verfügungen werden vom Stadtrat erlassen.

## **§ 18 Beschwerdeverfahren**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der in der Stadtverwaltung zuständigen Abteilung kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Stadtrat Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Stadtrates kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

## **§ 19 Verordnung**

Der Stadtrat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung, insbesondere:

- a. Die Höhe der Betreuungsgutscheine gemäss den Grundsätzen dieses Reglements.
- b. Das Verfahren zur Gewährung von Betreuungsgutscheinen.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft<sup>5</sup> per 01.08.2022 in Kraft.

## **§ 21 Aufhebung von bisherigem Recht**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden folgende Stadterlasse aufgehoben:

- a. Reglement über die Subventionierung und die Kostenbeteiligung der Eltern in der familienergänzenden Tagesbetreuung (Kita Reglement) vom 26.08.2015
- b. § 18 Abs. 3 Satz 2 und 3 Bildungsreglement vom 25.05.2005 (ESL 642.1)

---

<sup>5</sup> Das Reglement wurde mit Entscheid der BKSD vom 3. Juli 2022, mit dem Hinweis auf zwei redaktionelle Versehen in § 5, genehmigt.

**ENTSCHEID vom 3. Juni 2022****Reglement der Einwohnergemeinde Liestal vom 30. März 2022 über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement) / Genehmigung****I.**

Die Einwohnergemeinde Liestal beschloss am 30. März 2022 das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement). Die kommunale Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

**II.**

1. Gemäss § 168 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz, SGS 180) sind die Gemeindereglemente dem Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist grundsätzlich der Regierungsrat (§ 167 Abs. 1 Gemeindegesetz). Dieser hat jedoch seine Genehmigungskompetenz im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion übertragen (§ 167 Abs. 2 Gemeindegesetz in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Bst. e der Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindenormen vom 24. Oktober 2017 [SGS 140.25]).

2a. Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat das FEB-Reglement der Einwohnergemeinde Liestal geprüft. Es sind dazu folgende Auslegungsvorbehalte anzumelden:

2b. Nach § 5 Abs. 1 FEB-Reglement haben Erziehungsberechtigte mit Niederlassung in Liestal Anspruch auf Betreuungsgutscheine der Stadt, wenn ihr Kind in einem Angebot gemäss § 4 dieses Reglements betreut wird, wodurch eines der in § 2 Abs. 2 genannten Ziele verfolgt wird. § 5 Abs. 1 Teilsatz 1 FEB-Reglement verweist somit zunächst auf § 4 FEB-Reglement. Dieser Verweis ist nicht korrekt. Denn § 3 FEB-Reglement nennt die verschiedenen Angebote, für welche die Stadt den Erziehungsberechtigten Vergünstigungen gewährt. § 4 FEB-Reglement regelt demgegenüber die Anerkennung und Überprüfung der Betreuungsformen durch die Stadt Liestal. Der Verweis in § 5 Abs. 1 Teilsatz 1 FEB-Reglement ergibt somit keinen Sinn. Richtigerweise müsste auf § 3 FEB-Reglement verwiesen werden. § 5 Abs. 1 Teilsatz 1 FEB-Reglement ist demnach so auszulegen, dass sich der Verweis auf den vorstehenden § 3 FEB-Reglement bezieht.

2c. § 5 Abs. 1 Teilsatz 2 FEB-Reglement verweist bezüglich der Ziele auf § 2 Abs. 2 FEB-Reglement. Dieser Verweis ist ebenfalls nicht korrekt. In § 1 Abs. 2 FEB-Reglement werden die Ziele des FEB-Reglements aufgezählt. § 2 Abs. 2 FEB-Reglement definiert hingegen relevante Begriffe des FEB-Reglements. Der Verweis in § 5 Abs. 1 Teilsatz 2 FEB-Reglement ergibt somit keinen Sinn. Richtigerweise müsste auf § 1 Abs. 2 FEB-Reglement verwiesen werden. § 5 Abs. 1 Teilsatz 2 FEB-Reglement ist demnach so auszulegen, dass sich der Verweis auf den vorstehenden § 1 Abs. 2 FEB-Reglement bezieht.

3. Die übrigen Bestimmungen des FEB-Reglements widersprechen dem kantonalen Recht nicht und können vorbehaltlos genehmigt werden.

III.

: // : Das Reglement der Einwohnergemeinde Liestal vom 30. März 2022 über die familienergänzende Kinderbetreuung wird mit oben erwähnten Verweisvorbehalten unter 2b und 2c genehmigt.

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion



Regierungsrätin Monica Gschwind

*Gegen diesen Entscheid kann innert zehn Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Sie muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig.*

Verteiler:

- Gemeinde Liestal, Rudin Markus, Präsident, Bergstrasse 23, 4410 Liestal
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (inkl. 1 Kopie des FEB-Reglements)
- Sicherheitsdirektion, Abteilung Familie, Integration und Dienste (inkl. 1 Kopie des FEB-Reglements)
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Abteilung Recht
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Entscheidkontrolle GS